

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 31 (1975)
Heft: 6-7

Artikel: Unbefriedigende Namensrechte der geschiedenen Frau
Autor: Lüchinger, H.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kutabel gewesen, wenn die Lancierung der Initiative erörtert worden wäre. Daran aber ist nichts mehr zu ändern: Die Unterschriftensammlung hat bereits begonnen. Jetzt kann es nur noch darum gehen, entweder das Zustandekommen der Initiative tatkräftig zu unterstützen oder die so oft geforderte Solidarität selbst zu üben, den Initiantinnen nicht in den Arm zu fallen und im übrigen die Entscheidung zur Unterschrift jedem einzelnen zu überlassen. Wir auf jeden Fall wollen ersteres tun. Deshalb lasst uns nicht mehr viele Worte verlieren, lasst uns an die Arbeit gehen!

Margrit Baumann

Unbefriedigende Namensrechte der geschiedenen Frau

Von Kantonsrat Dr. H. G. Lüchinger, Wettswil a. A.

(ZFP) In der deutschen Bundesrepublik ist kürzlich das eheliche Namensrecht neu geordnet worden. Vor der Trauung stehende Paare können nun frei wählen, ob sie nach der Verheiratung gemeinsam den Namen des Mannes oder denjenigen der Frau führen wollen. Diese Liberalisierung des Namensrechtes ist positiv. Sie wird zwar in der Praxis aller Voraussicht nach an der traditionellen Namensregelung nicht allzuviel ändern. Aber für Sonderfälle wird die Möglichkeit eröffnet, sich speziellen Interessen und Wünschen anzupassen.

Wichtiger ist die in Deutschland gleichzeitig erfolgte Neuordnung der Namensrechte der geschiedenen Frau. Für die Frau sind die durch eine Scheidung entstehenden seelischen und praktischen Probleme in der Regel viel grösser als für den Mann. Es ist nicht einzusehen, warum die Frau in dieser für sie ohnehin schon sehr

schweren Situation auch noch gezwungen werden muss, gegen ihren Willen den unter Umständen über lange Jahre getragenen Namen abzulegen. Gerade da, wo eine Ehe ohne Schuld der Ehefrau geschieden wird und diese sich nur schwer zum unausweichlich gewordenen Schritt durchringen kann, ist der Zwang zur Namensaufgabe oft einschneidend und schmerzlich. Die in der Bundesrepublik eingeführte freie Wahl zwischen der Beibehaltung des ehelichen Namens und der Wiederaufnahme des früheren Mädchennamens ist daher auch in unserem Lande dringend zu fordern.

Nun gibt allerdings Artikel 30 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches seit eh und je das Recht, aus wichtigen Gründen eine Namensänderung zu erwirken. Gestützt auf diese Bestimmung können geschiedene Frauen bei Vorliegen wichtiger Gründe bei der Regierung ihres Heimatkantons eine Bewilligung zur Beibehaltung des ehelichen Namens verlangen. Hat die Frau für unmündige, den Namen des geschiedenen Mannes tragende Kinder zu sorgen, so wird dies in der Regel als wichtiger Grund anerkannt. In allen andern Fällen aber zeigt die Praxis gerade im Kanton Zürich eine oft unverständliche Zurückhaltung. Die antragstellende Direktion des Innern pflegt in diesen Fragen gelegentlich einen geradezu verstaubten Bürokratismus. Die Grösse unseres schweizerischen Zivilrechtes liegt darin, dass es viele Detailentscheide in das freie Ermessen des Richters legt, der mit offenem Blick für veränderte Verhältnisse und Zeitumstände nach der praktischen Vernunft und dem natürlichen Rechtsgefühl entscheidet. Warum ist das nicht auch hier möglich?

Bis die notwendige gesetzgeberische Anpassung des Namensrechtes in unserem

Landen vorliegen wird, muss man sich etwas lebensnähere Beamte und Behörden wünschen. Auch für unproblematische Namensänderungen geschiedener Frauen liesse sich manches erleichtern, zum Beispiel durch die Einführung eines Formulars für Namensänderungsgesuche und durch dessen Abgabe durch die Scheidungsgerichte.

Frauen an der Internationalen Arbeitskonferenz

Ein Aufruf des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen, mit welchem Bundesrat, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ersucht wurden, in ihre Delegationen für die Internationale Arbeitskonferenz Frauen aufzunehmen, fand Gehör. An der Juni-Session der Internationalen Arbeitskonferenz werden neben einer Mitarbeiterin des BIGA Dr. iur. Margrit Bohren-Hoerni, Geschäftsführende Direktorin des SV-Service (Zürich), Ursula Sulzer-Stierlin, Präsidentin des Verwaltungsrates der Zwirnerei Rosenthal AG (Aadorf), und Ria Schärer, Präsidentin des VPOD, teilnehmen. Die vier weiblichen Mitglieder der Delegation werden sich mit allen Fragen beschäftigen, die sich auf Frauen beziehen.

Nachrichten aus dem Ausland

Makabrer Beitrag zum Jahr der Frau

Im afrikanischen Staat Somalia wurden zehn Männer durch Erschiessen öffentlich hingerichtet. Gegen eine vom Obersten Revolutionsrat des Landes erlassene Verfügung, mit welcher die Gleichstellung von Mann und Frau verlangt wird, hatten sie agiert und damit «die staatliche Autorität untergraben und Zwietracht gesät».

Erste Frau im Londoner Stadtrat

Nach einer 800 Jahre dauernden ausschliesslichen Männerherrschaft wurde **Lady Donaldson** als erste Frau in den Londoner Stadtrat gewählt. Letztes Jahr wurde die Kandidatur einer Frau von dem 25 Männer umfassenden Gremium noch zurückgewiesen.

Eine Frau an der Spitze der Tories

Die älteste konservative Partei eines westlichen Landes, die Konservative Partei Grossbritanniens, hat erstmals eine Frau an ihre Spitze gewählt. Die 49jährige **Margaret Thatcher**, Rechtsanwältin und Steuerexpertin, die mit der Führung ihrer Partei beauftragt wurde, hat damit auch die Chance, die erste weibliche Premierministerin ihres Landes zu werden.

Gleicher Lohn für gleiche Sportleistung

Während der Sieger im Herren-Einzel des Wimbledon-Turniers rund 60 000 Franken einkassieren kann, muss sich die Siegerin im Damen-Einzel mit rund 42 000 Franken zufrieden geben. Die Womens Tennis Association hat gegen diese Benachteiligung protestiert und eine Angleichung des Preisgeldes verlangt. Die Frauen wären mit einer stufenweisen, bis 1978 zu vollziehenden Angleichung einverstanden. Ohne eine verbindliche Zusage wollen sie das Turnier boykottieren.

Neue Mitglieder unseres Vereins

Als neue Mitglieder unseres Vereins heissen wir herzlich willkommen:

Frau Yvonne Gfeller, Rosenstrasse 39, 8105 Regensdorf

Frau Mireille Gmür, In der Rütli 7, 8800 Thalwil

Frau Elisabeth Quadri, Bleulerstrasse 5, 8008 Zürich